



## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I Seite 1724); i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [362]), des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 750 [1067]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I, 2010); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 822 [840]) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 04.04.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2013 beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Bestimmung „§ 57 Abs. 1 SächsWG“ ersetzt durch „§ 43 Abs. 1 SächsWG“ sowie in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Bestimmung „§ 57 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG“ durch die Bestimmung „§ 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG“.
2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10**

#### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
  - (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
  - (3) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührensschuld abhängig gemacht werden.
  - (4) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.“
3. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13  
Hausanschlüsse“**

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet werden und noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14  
Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 3 Satz 3) als Teil des Hausanschlusses und die Kosten für dessen Erneuerung sind durch die Benutzungsgebühren nach § 23 abgegolten.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer auf der Grundlage von Einheitssätzen gemäß Anlage 1.

- (3) Den Aufwand für die Erneuerung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer auf der Grundlage von Einheitssätzen gem. Anlage 1, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
  - (4) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Zur Unterhaltung des Hausanschlusses zählen auch unplanmäßige Arbeiten (z. B. Beseitigung eines Rohrbruches) zur unverzüglichen Schadensabwendung.
  - (5) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Veränderung und Beseitigung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
  - (6) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der in § 13 Abs. 4 benannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von diesem zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
  - (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz nach Absatz 2 entsteht mit der Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage), im Übrigen mit Beendigung der in Absätzen 3, 4, 5 und 6 benannten Maßnahmen.
  - (8) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
  - (9) Sobald eine Maßnahme nach den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch den Zweckverband verfügt wurde, kann durch den Zweckverband eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v. H. auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhoben werden. Wird eine Vorauszahlung erhoben, ist der Zweckverband erst nach deren Entrichtung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.“
6. In Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird jeweils die Bestimmung „§ 14 Abs. 2 WVS“ ersetzt durch die Bestimmung „§ 14 Abs. 2 und 3 WVS“.
  7. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röderaue, den 10.12.2015

Herklotz  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]):**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.